



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 35

Freitag, 26. August

2016

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Carpe Ventos Energie GmbH (Az.: 2281/2015)	416
Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Escherwind GmbH & Co. KG (Az.: 941/2015)	418

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für eine Gewässerverrohrung / Stadt Emden	420
--	-----

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Aurich zur Bauleitplanung Inkrafttreten von der Satzung Nr. 59 (Alter Postweg)	420
Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0312 der Gemeinde Dornum	421
Bekanntmachung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergieanlagen und Flächen für die Landwirtschaft“ der Gemeinde Ihlow	422
Haushaltssatzung der Gemeinde Leezdorf für das Haushaltsjahr 2016	423
Jahresabschluss der Gemeinde Leezdorf zum 31.12.2013	425
Haushaltssatzung der Gemeinde Marienhafe für das Haushaltsjahr 2016	426
Jahresabschluss der Gemeinde Marienhafe zum 31.12.2013	427
Haushaltssatzung der Gemeinde Osteel für das Haushaltsjahr 2016	428
Jahresabschluss der Gemeinde Osteel zum 31.12.2013	430
Haushaltssatzung der Gemeinde Rechtsupweg für das Haushaltsjahr 2016	431
Jahresabschluss der Gemeinde Rechtsupweg zum 31.12.2013	432
Haushaltssatzung der Gemeinde Upgant-Schott für das Haushaltsjahr 2016	433

Jahresabschluss der Gemeinde Upgant-Schott zum 31.12.2013	435
Haushaltssatzung der Gemeinde Wirdum für das Haushaltsjahr 2016	436
Jahresabschluss der Gemeinde Wirdum zum 31.12.2013	437

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung Einladung zum Aufklärungstermin über die veränderte Durchführung bzw. Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens Bensorsiel.....	438
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Victor-Kirchengemeinde Victorbur	440

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Carpe Ventos Energie GmbH (Az.: 2281/2015)

Die Firma Carpe Ventos Energie GmbH, Hauptstraße 144, 26639 Wiesmoor, beabsichtigt auf den Grundstücken in der Gemarkung Wiesmoor, Flur 29, Flurstücke 13 und 29, Flur 32, Flurstück 5/6 sowie Flur 35, Flurstück 14, die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 135,4 m, einer Gesamthöhe von 193 m und einer Kapazität von jeweils 3.000 kW. Der Antragsteller beabsichtigt, die Anlage voraussichtlich Ende 2016 bzw. 2017 in Betrieb zu nehmen.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S.1839), i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen –4. BImSchV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I. S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670), sowie der lfd. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Landkreis Aurich.

Der Landkreis Aurich hat nach Vorprüfung des Einzelfalles gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert, festgestellt, dass gem. § 3 c i.V.m. § 3 e UVP eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung mitsamt seiner beigefügten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlagen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten sowie die Umweltverträglichkeitsstudie liegen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme aus.

Die Auslegungsfrist beginnt mit dem **05.09.2016** und endet am **04.10.2016** Die Unterlagen können bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich,**
Kirchdorfer Straße 7-9,
Zimmer-Nr. 114,
26603 Aurich,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Stadt Wiesmoor,**
Hauptstraße 193,
26639 Wiesmoor,
im Bauamt, Zimmer 205;

während der Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr sowie

Donnerstag auch in der Zeit von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Gemeinde Friedeburg,**
Friedeburger Hauptstraße 96,
26446 Friedeburg,
Obergeschoss, Zimmer 20;

während der Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag auch in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie

Donnerstag auch in der Zeit von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Gemeinde Uplengen,**
Alter Postweg 113,
26670 Uplengen-Remels,
im Bauamt, Zimmer 10,

während der Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag auch in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie

Donnerstag auch in der Zeit von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **05.09.2016** bis zum **18.10.2016** schriftlich beim Landkreis Aurich, der Stadt Wiesmoor, der Gemeinde Friedeburg oder der Gemeinde Uplengen erhoben werden. Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden **am 17.11.2016 um 09:00 Uhr im Sitzungssaal 1.106** des Kreisverwaltungsgebäudes, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein können. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Sollte eine Verlegung des Erörterungstermins erforderlich sein, werden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben über Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Aurich, den 26.08.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Escherwind GmbH & Co. KG (Az.: 941/2015)

Die Firma Escherwind GmbH & Co. KG, Langer Weg 3, 26736 Krummhörn, beabsichtigt auf den Grundstücken in der Gemarkung Visquard, Flur 18, Flurstücke 5, 7, 8, 17 und 18, Gemarkung Visquard, Flur 19, Flurstück 28 sowie der Gemarkung Pewsum, Flur 2, Flurstücke 12, 19/2 und 20/2, die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen des Typs Enercon E-70 E4 mit einer Nabenhöhe von jeweils 64 m, einer Gesamthöhe von jeweils 99,5 m und einer Kapazität von jeweils 2.300 kW. Die Anlagen sollen voraussichtlich Ende 2016 bzw. 2017 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839), i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen –4. BImSchV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670), sowie der lfd. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Landkreis Aurich.

Der Landkreis Aurich hat nach Vorprüfung des Einzelfalles gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) festgestellt, dass gem. § 3 c i.V.m. § 3 e UVP eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die diesem beigefügten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten sowie die Umweltverträglichkeitsstudie liegen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem **05.09.2016** und endet am **04.10.2016** Die Unterlagen können bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich,**
Kirchdorfer Straße 7-9,
Zimmer-Nr. 114,
26603 Aurich,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Gemeinde Krummhörn,**
Rathausstraße 2,
26736 Krummhörn,
im Zimmer 2.16

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie

Mittwoch in der Zeit von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **05.09.2016** bis zum **18.10.2016** schriftlich beim Landkreis Aurich oder der Gemeinde Krummhörn erhoben werden. Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden **am 15.11.2016 um 09:00 Uhr im Sitzungssaal 1.106** des Kreisverwaltungsgebäudes, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein können. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Sollte eine Verlegung des Erörterungstermins erforderlich sein, werden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben über Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Aurich, den 26.08.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für eine Gewässerverrohrung / Stadt Emden

Die Stadtwerke Emden GmbH, Martin-Faber-Str. 11-13, Emden, hat einen Antrag nach § 68 WHG für eine Gewässerverrohrung in der Gemarkung Widdelswehr, Flur 10, Flurstück 16, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 11.07.2016

Stadt Emden

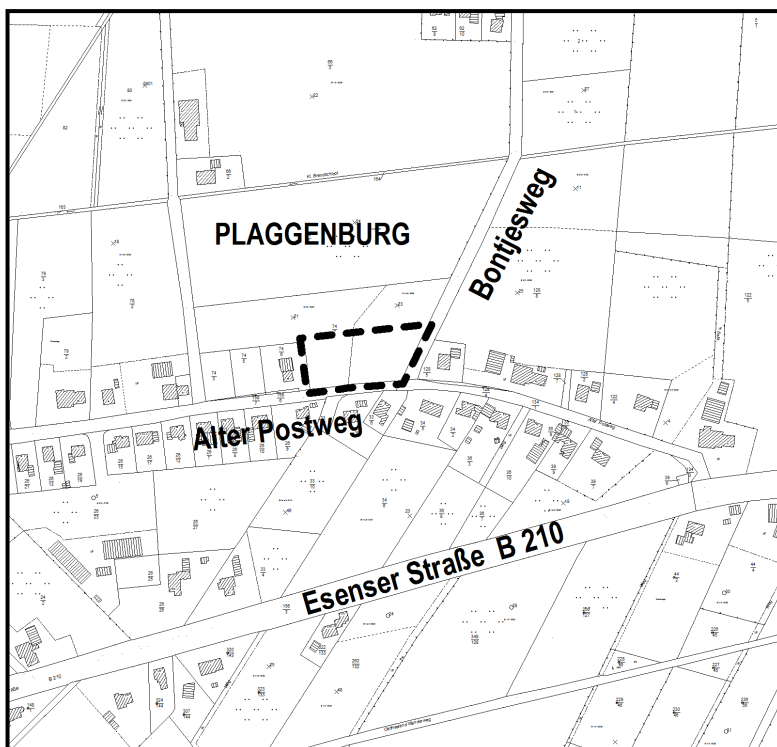
Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Aurich zur Bauleitplanung Inkrafttreten von der Satzung Nr. 59 (Alter Postweg)

Der Rat der Stadt Aurich hat am 21.11.2013 die Satzung Nr. 59 (Alter Postweg) nach § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB als Satzung beschlossen. Inhalt der Satzung ist die Schaffung von Wohnbauflächen.

Der Geltungsbereich der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



— Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0312

Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung bei der Gemeinde Dornum, Bauamt, Schatthausener Straße 9, 26553 Dornum, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dornum, Schatthausener Straße 9, 26553 Dornum, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dornum, den 23.08.2016

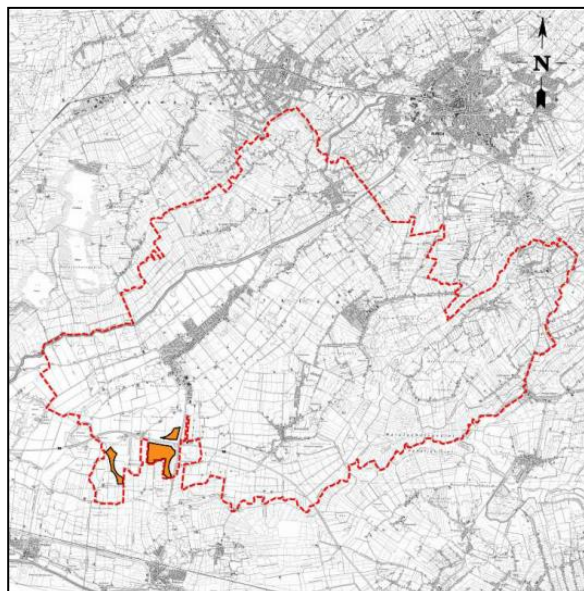
Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
Hook

**Bekanntmachung
der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Windenergieanlagen und Flächen für die Landwirtschaft“
der Gemeinde Ihlow**

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat die vom Rat der Gemeinde Ihlow am 15.06.2015 in öffentlicher Sitzung beschlossene Flächennutzungsplanänderung Nr. 57 mit Verfügung vom 09.08.16 Az. : ARL WE 21–21101-52012-57 aufgrund von § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 6 Abs. 5 BauGB)

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung, Umweltbericht, Fledermausgutachten, Raumnutzung des Seeadlers, Brutbestand und Raumnutzung der Wiesenweihe bei Wrantepott, Schallemissionsbewertung 3 bestehender WEA am Kapellenweg und Fachkarten sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ihlow, den 22.08.2016

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Börgmann

Haushaltssatzung der Gemeinde Leezdorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Leezdorf in der Sitzung am 3. Mai 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	904.800,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	904.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	807.300,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	903.900,00 €
	Saldo - 96.600,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	30.000,00 €
	Saldo - 30.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.800,00 €
	Saldo - 12.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, werden im Haushaltsjahr 2016 nicht festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | |
| nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital | 380 v.H. |

Marienhafe, den 3. Mai 2016

Gemeinde Leezdorf

Wirringa
Bürgermeister

Ihmels
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 29.08.2016 bis zum 06.09.2016 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 23, 26529 Marienhafe, öffentlich aus.

Leezdorf, 22. August 2016

Gemeinde Leezdorf

Ihmels
Gemeindedirektor

Jahresabschluss der Gemeinde Leezdorf zum 31.12.2013

Der Rat der Gemeinde Leezdorf hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 03.05.2016 den Jahresabschluss der Gemeinde Leezdorf für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006-33.3-10300/2- Muster 15

Zusammengefasste Bilanz zum 31.12.2013 mit Vergleich zum Vorjahr

Pos.	Bezeichnung	2012	2013	Pos.	Bezeichnung	2012	2013
1.	IMMATERIELLES VERMÖGEN			1.	NETTOPOSITION	230.520,13	263.916,69
2.	SACHVERMÖGEN	107.416,62	25.815,24	1.1	Basis-Reinvermögen	201.489,76	226.676,58
				1.2	Rücklagen		3.843,55
3.	FINANZVERMÖGEN	49.854,80	16.266,84	1.3	Jahresergebnis	29.030,37	33.396,56
					Fehlbeträge aus Vorjahren	-57.941,93	
4.	LIQUIDE MITTEL	164.229,39	292.004,84	1.4	Sonderposten		
5.	AKT. RECHNUNGSABGRENZUNG			2.	SCHULDEN	90.980,68	70.170,23
				2.1	Geldschulden	70.514,89	58.799,15
					davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite		
				2.1.2	Geldschulden (o. Liquiditätskred.)	70.514,89	58.799,15
				2.2	Verb. kreditähn. Rechtsgeschäfte		
				2.3	Verb. Lieferungen und Leistungen		5.245,87
				2.4	Transferverbindlichkeiten	19.277,00	1.072,46
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	1.188,79	5.052,75
				3.	RÜCKSTELLUNGEN		
				4.	PASS. RECHNUNGSABGRENZUNG		
	Bilanzsumme Aktiva	321.500,81	334.086,92		Bilanzsumme Passiva	321.500,81	334.086,92

Der Jahresabschluss der Gemeinde Leezdorf wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2013 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 29. August 2016 bis einschließlich 06. September 2016 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhafte, Zimmer 21, aus.

Marienhafte, den 22. August 2016

Gemeinde Leezdorf

Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Evers

Haushaltssatzung der Gemeinde Marienhefe für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Marienhefe in der Sitzung am 10. Mai 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.531.400,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.531.400,00 €
Saldo	0,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.529.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.456.700,00 €
Saldo	+ 72.800,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	83.200,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	118.000,00 €
Saldo	- 34.800,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | |
| nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital | 380 v.H. |

Marienhaf, den 10. Mai 2016

Gemeinde Marienhaf

Kappher-Gruß
Bürgermeisterin

Ihmels
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 29.08.2016 bis zum 06.09.2016 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 23, 26529 Marienhaf, öffentlich aus.

Marienhaf, 22. August 2016

Gemeinde Marienhaf

Ihmels
Gemeindedirektor

Jahresabschluss der Gemeinde Marienhaf zum 31.12.2013

Der Rat der Gemeinde Marienhaf hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 10.05.2016 den Jahresabschluss der Gemeinde Marienhaf für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006-33.3-10300/2- Muster 15

Zusammengefasste Bilanz zum 31.12.2013 mit Vergleich zum Vorjahr

Pos.	Bezeichnung	2012	2013	Pos.	Bezeichnung	2012	2013
1.	IMMATERIELLES VERMÖGEN			1.	NETTOPOSITION	823.810,79	939.644,27
2.	SACHVERMÖGEN	1.386.578,56	1.182.146,42	1.1	Basis-Reinvermögen	875.725,34	875.725,34
				1.2	Rücklagen	12.459,22	
3.	FINANZVERMÖGEN	15.199,87	24.195,62	1.3	Jahresergebnis	-203.139,98	-72.945,72
					Fehlbeträge aus Vorjahren		-190.680,76
4.	LIQUIDE MITTEL			1.4	Sonderposten	138.766,21	136.864,65
5.	AKT. RECHNUNGSABGRENZUNG			2.	SCHULDEN	577.967,64	266.697,77
				2.1	Geldschulden	576.920,08	250.164,98
					davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite	279.920,08	250.164,98
				2.1.2	Geldschulden (o. Liquiditätskred.)	297.000,00	
				2.2	Verb. kreditähn. Rechtsgeschäfte		
				2.3	Verb. Lieferungen und Leistungen	559,23	7.270,37
				2.4	Transferverbindlichkeiten	75,00	3.227,72
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	413,33	6.034,70
				3.	RÜCKSTELLUNGEN		
				4.	PASS. RECHNUNGSABGRENZUNG		
	Bilanzsumme Aktiva	1.401.778,43	1.206.342,04		Bilanzsumme Passiva	1.401.778,43	1.206.342,04

Der Jahresabschluss der Gemeinde Marienhafte wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2013 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 29. August 2016 bis einschließlich 06. September 2016 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhafte, Zimmer 21, aus.

Marienhafte, den 22. August 2016

Gemeinde Marienhafte

Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Evers

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Osteel für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Osteel in der Sitzung am 24. Mai 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.043.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.039.600,00 €
Saldo	3.900,00 €

1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.035.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.018.200,00 €
Saldo	17.000,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	400,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.000,00 €
Saldo	- 9.600,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.900,00 €
Saldo	- 2.900,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | |
| nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital | 380 v.H. |

Marienhaf, den 24. Mai 2016

Gemeinde Osteel

Heuer
Bürgermeister

Ihmels
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 22. August 2016, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 29.08.2016 bis zum 06.09.2016 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 23, 26529 Marienhaf, öffentlich aus.

Osteel, 22. August 2016

Gemeinde Osteel

Ihmels
Gemeindedirektor

Jahresabschluss der Gemeinde Osteel zum 31.12.2013

Der Rat der Gemeinde Osteel hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 24.05.2016 den Jahresabschluss der Gemeinde Osteel für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006-33.3-10300/2- Muster 15

Zusammengefasste Bilanz zum 31.12.2013 mit Vergleich zum Vorjahr

Pos.	Bezeichnung	2012	2013	Pos.	Bezeichnung	2012	2013
1.	IMMATERIELLES VERMÖGEN			1.	NETTOPOSITION	257.040,74	441.239,90
2.	SACHVERMÖGEN	562.864,64	614.988,38	1.1	Basis-Reinvermögen	148.591,84	148.591,84
				1.2	Rücklagen		31.671,90
3.	FINANZVERMÖGEN	11.006,09	4.382,70	1.3	Jahresergebnis	31.671,90	62.032,69
					Fehlbeträge aus Vorjahren	-9.106,11	
4.	LIQUIDE MITTEL			1.4	Sonderposten	76.777,00	198.943,47
5.	AKT. RECHNUNGSAGRENZUNG			2.	SCHULDEN	316.829,99	175.231,18
				2.1	Geldschulden	315.612,57	167.096,24
					davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite	315.612,57	167.096,24
				2.1.2	Geldschulden (o. Liquiditätskred.)		
				2.2	Verb. kreditähn. Rechtsgeschäfte		
				2.3	Verb. Lieferungen und Leistungen	137,38	1.712,87
				2.4	Transferverbindlichkeiten	98,80	363,50
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	981,24	6.058,57
				3.	RÜCKSTELLUNGEN		
				4.	PASS. RECHNUNGS-ABGRENZUNG		2.900,00
	Bilanzsumme Aktiva	573.870,73	619.371,08		Bilanzsumme Passiva	573.870,73	619.371,08

Der Jahresabschluss der Gemeinde Osteel wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2013 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 29. August 2016 bis einschließlich 06. September 2016 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhafen, Zimmer 21, aus.

Marienhafen, den 22. August 2016

Gemeinde Osteel

Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Evers

Haushaltssatzung der Gemeinde Rechtsupweg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rechtsupweg in der Sitzung am 26. Mai 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.159.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.159.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	907.700,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.155.600,00 €
Saldo	- 247.900,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	20.000,00 €
Saldo	-20.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	84.000,00 €
Saldo	- 84.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | |
| nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital | 380 v.H. |

Marienhafe, den 26. Mai 2016

Gemeinde Rechtsweg

Wilts
Bürgermeister

Ihmels
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 22. August 2016, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 29.08.2016 bis zum 06.09.2016 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 23, 26529 Marienhafe, öffentlich aus.

Rechtsweg, 22. August 2016

Gemeinde Rechtsweg

Ihmels
Gemeindedirektor

Jahresabschluss der Gemeinde Rechtsweg zum 31.12.2013

Der Rat der Gemeinde Rechtsweg hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 26.05.2016 den Jahresabschluss der Gemeinde Rechtsweg für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006-33.3-10300/2- Muster 15

Zusammengefasste Bilanz zum 31.12.2013 mit Vergleich zum Vorjahr

Pos.	Bezeichnung	2012	2013	Pos.	Bezeichnung	2012	2013
1.	IMMATERIELLES VERMÖGEN			1.	NETTOPOSITION	241.185,36	380.086,73
2.	SACHVERMÖGEN	241.182,28	152.782,08	1.1	Basis-Reinvermögen	141.784,45	141.784,45
				1.2	Rücklagen	187.644,96	123.706,59
3.	FINANZVERMÖGEN	10.805,26	10.001,43	1.3	Jahresergebnis	-88.244,05	114.595,69
					Fehlbeträge aus Vorjahren	-15.772,00	-24.305,68
4.	LIQUIDE MITTEL	135.682,09	392.123,31	1.4	Sonderposten		
5.	AKT. RECHNUNGSABGRENZUNG			2.	SCHULDEN	146.484,27	174.820,09
				2.1	Geldschulden	140.479,13	128.550,15
					davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite		
				2.1.2	Geldschulden (o. Liquiditätskred.)	140.479,13	128.550,15
				2.2	Verb. kreditähn. Rechtsgeschäfte		
				2.3	Verb. Lieferungen und Leistungen	70,40	5.340,30
				2.4	Transferverbindlichkeiten	5.504,14	36.012,94
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	430,60	4.916,70
				3.	RÜCKSTELLUNGEN		
				4.	PASS. RECHNUNGSABGRENZUNG		
	Bilanzsumme Aktiva	387.669,63	554.906,82		Bilanzsumme Passiva	387.669,63	554.906,82

Der Jahresabschluss der Gemeinde Rechtsupweg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2013 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 29. August 2016 bis einschließlich 06. September 2016 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhaf, Zimmer 21, aus.

Marienhaf, den 22. August 2016

Gemeinde Rechtsupweg

Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Evers

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Upgant-Schott für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Upgant-Schott in der Sitzung am 8. Juni 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.977.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.942.900,00 €
Saldo	+ 34.800,00 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	18.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €
Saldo	+ 18.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.975.300,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.932.900,00 €
Saldo	+ 42.400,00 €

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	25.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	105.000,00 €
Saldo	- 79.500,00 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.
2. Gewerbesteuer
nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital 380 v.H.

Marlenhufe, den 8. Juni 2016

Gemeinde Upgant-Schott

Thiele
Bürgermeister

Ihmels
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 29.08.2016 bis zum 06.09.2016 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 23, 26529 Marienhaf, öffentlich aus.

Upgant-Schott, 22. August 2016

Gemeinde Upgant-Schott

Ihmels
Gemeindedirektor

Jahresabschluss der Gemeinde Upgant-Schott zum 31.12.2013

Der Rat der Gemeinde Upgant-Schott hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 08.06.2016 den Jahresabschluss der Gemeinde Upgant-Schott für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006-33.3-10300/2- Muster 15

Zusammengefasste Bilanz zum 31.12.2013 mit Vergleich zum Vorjahr

Pos.	Bezeichnung	2012	2013	Pos.	Bezeichnung	2012	2013
1.	IMMATERIELLES VERMÖGEN		8.971,66	1.	NETTOPOSITION	1.104.790,95	1.149.136,16
2.	SACHVERMÖGEN	276.730,84	360.958,50	1.1	Basis-Reinvermögen	905.922,41	905.922,41
				1.2	Rücklagen	133.466,96	156.927,90
3.	FINANZVERMÖGEN	83.169,70	70.220,18	1.3	Jahresergebnis	23.460,94	46.874,77
					Fehlbeträge aus Vorjahren		
4.	LIQUIDE MITTEL	750.189,07	720.664,09	1.4	Sonderposten	41.940,64	39.411,08
5.	AKT. RECHNUNGSABGRENZUNG			2.	SCHULDEN	5.298,66	11.678,27
				2.1	Geldschulden		
					davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite		
				2.1.2	Geldschulden (o. Liquiditätskred.)		
				2.2	Verb. kreditähn. Rechtsgeschäfte		
				2.3	Verb. Lieferungen und Leistungen	600,82	1.881,32
				2.4	Transferverbindlichkeiten	4.175,00	200,00
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	522,84	9.596,95
				3.	RÜCKSTELLUNGEN		
				4.	PASS. RECHNUNGSABGRENZUNG		
	Bilanzsumme Aktiva	1.110.089,61	1.160.814,43		Bilanzsumme Passiva	1.110.089,61	1.160.814,43

Der Jahresabschluss der Gemeinde Upgant-Schott wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2013 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 29. August 2016 bis einschließlich 06. September 2016 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhafte, Zimmer 21, aus.

Marienhafte, den 22. August 2016

Gemeinde Upgant-Schott

Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Evers

Haushaltssatzung der Gemeinde Wirdum für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wirdum in der Sitzung am 7. Juni 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	556.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	603.300,00 €
Saldo	-46.600,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	548.300,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	581.500,00 €
Saldo	-33.200,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.700,00 €
Saldo	- 9.700,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | |
| nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital | 380 v.H. |

Marienhafe, den 7. Juni 2016

Gemeinde Wirdum

Trei
Bürgermeisterin

Ihmels
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 22. August 2016, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 29.08.2016 bis zum 06.09.2016 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 23, 26529 Marienhafe, öffentlich aus.

Wirdum, 22. August 2016

Gemeinde Wirdum

Ihmels
Gemeindedirektor

Jahresabschluss der Gemeinde Wirdum zum 31.12.2013

Der Rat der Gemeinde Wirdum hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 07.06.2016 den Jahresabschluss der Gemeinde Wirdum für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006-33.3-10300/2- Muster 15

Zusammengefasste Bilanz zum 31.12.2013 mit Vergleich zum Vorjahr

Pos.	Bezeichnung	2012	2013	Pos.	Bezeichnung	2012	2013
1.	IMMATERIELLES VERMÖGEN	10.566,70	10.396,27	1.	NETTOPOSITION	654.815,85	692.994,43
2.	SACHVERMÖGEN	906.106,16	841.724,64	1.1	Basis-Reinvermögen	340.900,52	340.900,52
				1.2	Rücklagen		
3.	FINANZVERMÖGEN	1.638,41	7.177,19	1.3	Jahresergebnis	-56.185,99	-8.933,32
					Fehlbeträge aus Vorjahren	-34.694,12	-56.185,99
4.	LIQUIDE MITTEL			1.4	Sonderposten	370.101,32	361.027,23
5.	AKT. RECHNUNGSABGRENZUNG			2.	SCHULDEN	262.755,92	166.303,67
				2.1	Geldschulden	246.057,73	157.583,27
					davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite	158.197,77	75.066,81
				2.1.2	Geldschulden (o. Liquiditätskred.)	87.859,96	82.516,46
				2.2	Verb. kreditähn. Rechtsgeschäfte		
				2.3	Verb. Lieferungen und Leistungen	11.456,33	2.582,47
				2.4	Transferverbindlichkeiten	4.310,88	2.734,33
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	930,98	3.403,60
				3.	RÜCKSTELLUNGEN		
				4.	PASS. RECHNUNGSABGRENZUNG	739,50	
	Bilanzsumme Aktiva	918.311,27	859.298,10		Bilanzsumme Passiva	918.311,27	859.298,10

Der Jahresabschluss der Gemeinde Wirdum wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2013 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 29. August 2016 bis einschließlich 06. September 2016 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhafe, Zimmer 21, aus.

Marienhafe, den 22. August 2016

Gemeinde Wirdum

Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Evers

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

**Öffentliche Bekanntmachung
Einladung zum Aufklärungstermin über die veränderte Durchführung
bzw. Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens Bensorsiel**

In Teilen der Stadt Esens und Gemeinde Holtgast, Samtgemeinde Esens, Kreis Wittmund, wurde am 20.12.2003 das Flurbereinigungsverfahren Bensorsiel nach § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 540), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), eingeleitet, um den Landverlust anlässlich des Baues der kommunalen Entlastungsstraße Bensorsiel (Umgehungsstraße) auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und um die vom Straßenbau verursachten Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden, zumindest jedoch auf einen minimalen Umfang zu beschränken. Die Voraussetzungen zur Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens lagen zu diesem Zeitpunkt vor, denn die Enteignungsbehörde hatte am 22. Januar 2002 die Einleitung einer Flurbereinigung beantragt und das Planfeststellungsverfahren

für die von der Stadt Esens geplante Straße war am 03. Dezember 2002 eingeleitet worden. Der Änderungsbeschluss zur Einleitung der Flurbereinigung vom 05.09.2006 berücksichtigte die Umstellung der Straßenplanung auf einen Bebauungsplan.

Mit Urteil vom 25.02.2015 hat das OVG Lüneburg den Änderungsbeschluss zur Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens Bengersiel vom 05.09.2006 aufgrund Ermangelung einer rechtskräftigen Ent eignungsgrundlage aufgehoben. In Folge des Urteils ist nunmehr für den Bereich des Verfahrensgebietes, der die Umgehungstrasse beinhaltet, die Einstellung des Verfahrens geplant, indem gem. § 9 Abs. 2 FlurbG zur Herstellung eines geordneten Zustandes ein Abwicklungsplan aufgestellt wird. Der überwiegende restliche Teil des Verfahrensgebietes soll von einem Verfahren nach § 87 FlurbG in eine vereinfachte Flurbereinigung nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG umgestellt werden.

Aus der anliegenden Gebietskarte ist die Abgrenzung zwischen Einstellung bzw. Umstellung des Verfahrens zu ersehen.

Zur Aufklärung der beteiligten Grundstückseigentümer über die Folgen der Einstellung bzw. Umstellung des Verfahrens, den zeitlichen und verfahrensmäßigen weiteren Ablauf der Flurbereinigung einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten habe ich einen Termin gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG am

08. September 2016 um 10.00 Uhr im Vereinshuus Bengersiel
Am Hafen 14, 26427 Bengersiel

anberaunt.

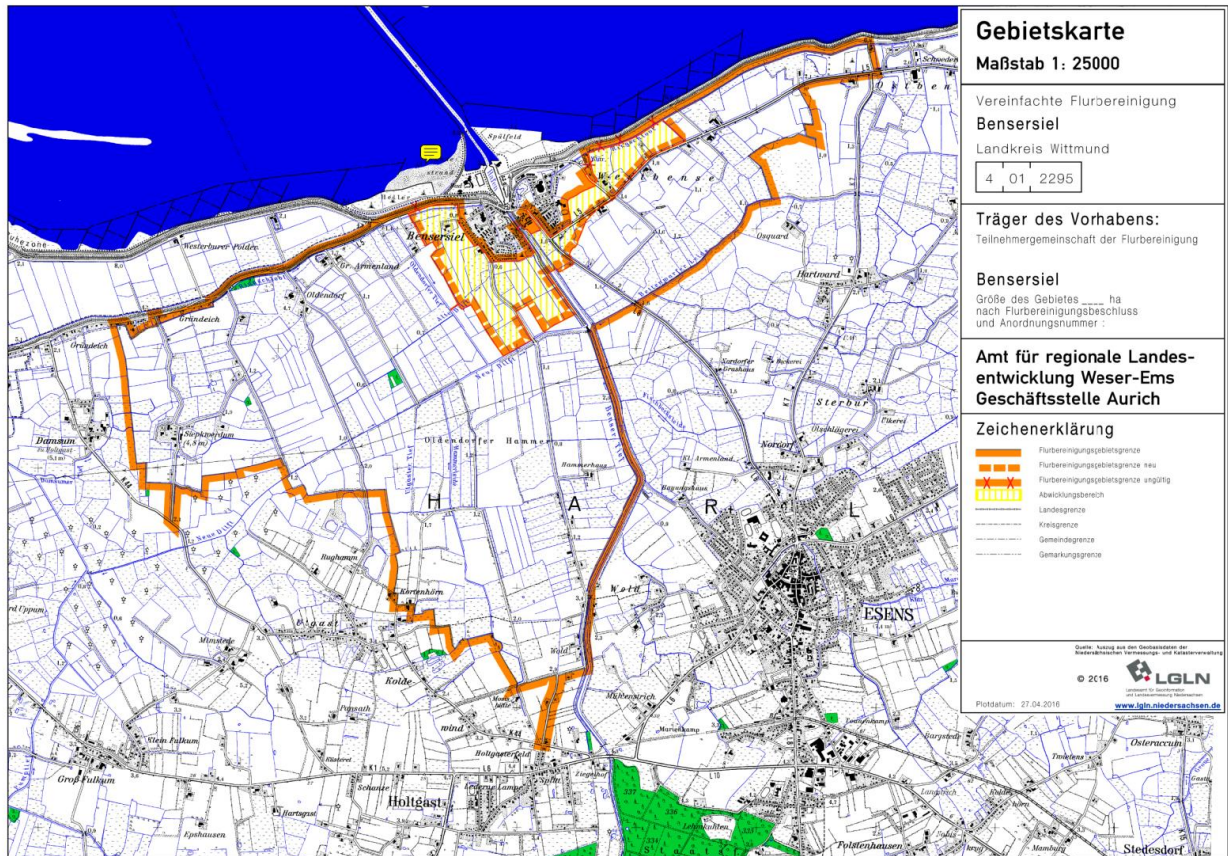
Alle Grundstückseigentümer, die an dem Flurbereinigungsverfahren beteiligt sind, werden gebeten, an diesem Termin teilzunehmen. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 15.08.2016

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage
Bohlen



Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Victor-Kirchengemeinde Victorbur

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 40 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Victor-Kirchengemeinde Victorbur hat der Kirchenvorstand am 02.08.2016 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung oder Umwandlung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung bzw. Umwandlung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 5 - Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührentrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 - Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte - je Grabstelle - :

- a) für 30 Jahre: ----- 285,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 9,50 €

2. Kinderwahlgrabstätte - je Grabstelle -:

- a) für 20 Jahre: ----- 110,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 5,50 €

3. Einzelgrabstätte in der Grabgemeinschaftsgrabstätte:

Beinhaltet die Gebühr für das Nutzungsrecht, die Kosten der Grabplatte, die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die Ablösung der Kosten für die Grabstättenpflege:

- a) für die erstmalige Verleihung einer Sarggrabstelle für die Dauer von 30 Jahren: -----1.425,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: -----37,50 €
- c) für die erstmalige Verleihung einer Urnengrabstelle für die Dauer von 30 Jahren: -----975,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung: -----22,50 €

4. Zusätzliche Beisetzung von Urnen:

Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Grabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Umwandlung einer bepflanzten Wahlgrabstätte in eine pflegefreie Grabstätte:

Für jedes Jahr der Umwandlung zusätzlich zu einer bereits entrichteten Gebühr für das Nutzungsrecht ein Gebührenanteil für die Rasenpflege und die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Je Grabstelle und Jahr: -----42,50 €

Die Umwandlung einer bepflanzten Wahlgrabstätte in eine pflegefreie Grabstätte ist frühestens 10 Jahre vor Ablauf der Nutzungsdauer möglich und erfordert die Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Bei einer Umwandlung in eine pflegefreie Grabstätte obliegt das Abräumen und Einebnen der nutzungsberechtigten Person; sie kann bei Kostenübernahme die Friedhofsverwaltung damit beauftragen.

Die Umwandlungsgebühr wird für die gesamte verbleibende Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

III. Gebühren für die Bestattung bzw. Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

a) für eine Sargbestattung ab 6. Lebensjahr: ----- 300,00 €

b) für eine Sargbestattung im Kindergrab: ----- 175,00 €

c) für eine Urnenbeisetzung: ----- 105,00 €

IV. Gebühren für Ausgrabungen:

a) Festsetzung erfolgt im Einzelfall nach Arbeitsaufwand, mindestens jedoch die jeweils doppelte Gebühr entsprechend Ziffer III.a)-c).

b) Erstattung eventueller Auslagen für Fremdkosten.

V. Nutzungsgebühren:

Benutzung der Leichenhalle, je Nutzungsfall: ----- 155,00 €

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr (zur Finanzierung der Kosten für die allgemeine Bewirtschaftung und Pflege der Friedhofsanlage):

für ein Jahr - je Grabstelle -: -----17,50 €

VII. Sonstige Gebühren:

a) Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen inkl. der lfd. Standsicherheitskontrolle:-----25,00 €

b) Verwaltungstätigkeiten auf Antrag/Veranlassung (z.B. Umschreibung des Nutzungsrechtes, Umwandlung der Grabart etc.), je Grabstätte: -----10,00 €

c) besonderer/zusätzlicher Arbeitsaufwand je angef. ½ Arbeitsstunde:-----10,00 €

d) Pflege nicht angelegter Grabstätten gem. § 20 Abs. 1 und 7 FO (maßgeblich ist der Zustand zum Zeitpunkt der jährlichen Frühjahrs-Friedhofsbegehung):
pro Jahr und Grabstelle: -----25,00 €

§ 7 - Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

§ 8 - Vorausleistungen

Freiwillige Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr – § 6 Ziffer VI – werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

§ 9 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 01.09.2016 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Victor-Kirchengemeinde Victorbur am 02.08.2016.

Der Beschluss des Kirchenvorstandes und diese Friedhofsgebührenordnung wurden am 10.08.2016 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, den 16.08.2016

Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.